

2 Arten von Zwangsmaßnahmen

Jede Behandlung oder Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person ist eine Zwangsmaßnahme und grundsätzlich zunächst ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und körperliche Unversehrtheit.

Der Begriff der Zwangsmaßnahme ist sehr weit, sodass eine Unterteilung nicht nur ratsam, sondern unabdingbar ist. Drei Gruppen lassen sich bilden:

1. der „totale“ Freiheitsentzug – die Unterbringung,
2. die Behandlung wider Willen – die ärztliche Zwangsmaßnahme sowie
3. die in der öffentlichen Wahrnehmung bekannteste Gruppe der freiheitsentziehenden Maßnahmen.

2.1 Unterbringung

Eine Unterbringung ist gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen in einen räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses bzw. einer anderen geschlossenen Einrichtung oder eines Teils einer solchen Einrichtung für eine gewisse Dauer festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.¹

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Unterbringung stellt den intensiven Grundrechtseingriff dar und bedarf daher einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Unterbringung erfolgt entweder als

- zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB oder als
- öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem einschlägigen Landesgesetz über die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker.

¹ Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, § 1906 Rn. 4

Bei der Entscheidung über die Anordnung einer Unterbringung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung aufgrund tatsächlicher Feststellungen, bei der insbesondere die Persönlichkeit des Betroffenen, sein früheres Verhalten, seine aktuelle Befindlichkeit und seine zu erwartenden Lebensumstände eine Rolle spielen.²

2.1.2 Die freiwillige Selbstunterbringung

Eine Freiheitsentziehung liegt nur vor, wenn sie gegen oder ohne den Willen des Betroffenen erfolgt. Dabei ist auf den natürlichen Willen abzustellen. Der Patient muss in der Lage sein, zu erkennen, dass seine Selbstunterbringung ein Eingesperrtsein zur Folge hat. Eine Einwilligung bzw. Einverständniserklärung in die Selbstunterbringung hat zur Folge, dass keine Freiheitsentziehung vorliegt.

Zu beachten ist, dass der Patient die Einwilligung in die Behandlung jederzeit – auch formlos – widerrufen kann. Auch das Krankenhaus hat das Recht, einen freiwilligen Patienten gegen seinen Willen zu entlassen, wenn kein Behandlungsbedarf (mehr) besteht.

2.1.3 Statistische Relevanz

Die Zahl der zivilrechtlichen Unterbringungen nach dem BGB hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Jahr 1992 wurde 31.044 Personen nach § 1906 Absatz 1 BGB untergebracht, im Jahr 2013 waren es bereits 54.831.³

Es werden nach wie vor mehr Menschen nach den Landesgesetzen über die öffentlich-rechtliche Unterbringung von psychisch Kranken untergebracht. Von 52.191 öffentlich-rechtlichen Unterbringungen im Jahr 1992 ist die Anzahl auf 82.435 im Jahre 2013 angestiegen.⁴

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist somit die praxisrelevantere Art der Unterbringung.

2 Marschner/Volckart/Lesting, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 5. Auflage, Teil A Rn. 117

3 Deinert, Betreuungszahlen 2012–2013, Stand 01.01.2015, S. 37

4 Deinert, Betreuungszahlen 2012–2013, Stand 01.01.2015, S. 36 m.w.N.